



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Staatsanwaltschaft  
Graz

**Graz, am 8.1.2010**

C. v. Hötzendorf Straße 41  
8010 Graz

Telefon: 0316/8047-0

Telefax: 0316/8047-5555

e-mail:

stagraz.leitung@justiz.gv.at

SB: Mag. Krenn

Jv 2750/09s-26

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus  
(Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird

**An die**

**Oberstaatsanwaltschaft**

**G r a z**

In Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums für  
Justiz vom 2.12.2009, BMJ-L318.028/0001-II 1/2009, wird nach-  
stehende

**S t e l l u n g n a h m e**

zum oben angeführten Gesetz erstattet:

Die Intention des vorliegenden Gesetzesentwurfes,  
einerseits Maßnahmen zur Verhinderung von terroristischen  
Straftaten durch Sanktionierung bestimmter Vorbereitungs-  
handlungen zu treffen und andererseits auch die Verhetzung in  
Form von Gewaltaufrufen und dergleichen in weiterem Maße als

- 2 -

bisher unter Strafe zu stellen, ist vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedrohungsszenarios durch den internationalen Terrorismus jedenfalls zu begrüßen.

Da durch den vorliegenden Entwurf insbesondere Verpflichtungen aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (ETS Nr.196), des EU Rahmenbeschlusses 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (ABl. Nr. L 330 vom 9.12.2008), der Sonderempfehlung II der FATF, des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. Nr. L. 328 vom 6.12.2008) sowie Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) umgesetzt werden, bestehen gegen die Bestimmungen im übermittelten Entwurf grundsätzlich keine Bedenken.

Anzumerken bleibt, dass das in § 278e StGB in der Fassung des Entwurfes verwendete Tatbestandsmerkmal „andere spezifische Methoden oder Verfahren zum Zweck der Begehung einer terroristischen Straftat“ als zu unbestimmt erscheint; eine nähere Auslegungshilfe ist auch den Materialien nicht zu entnehmen.

Des weiteren wäre es wünschenswert, ausdrücklich zu regeln, inwiefern der neu geschaffene Tatbestand nach Absatz 2 des § 278e StGB subsidiär zur tatsächlich begangenen oder versuchten terroristischen Straftat ist.

Die neue Fassung des § 283 StGB entspringt dem Wunsch, gegen sogenannte „Hassprediger“ vorgehen zu können. Der in der vorliegenden Fassung des Entwurfes verwendete Begriff

- 3 -

„Hass“ erscheint aber als zu unbestimmt bzw möglicherweise zu weitgehend. Eine nähere Bestimmung, Eingrenzung oder zumindest eine Hilfe zur Klärung der intendierten Bedeutung in den Materialien erscheint hier notwendig.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

In Vertretung:

Bubna-Litic

elektronisch gefertigt